

# Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo Nachhaltig Aktien Global

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.06.2023 - 31.05.2024

Ausschüttung: 01.08.2024

ISIN: AT0000A1EL47

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	(auch OG, KG, ...)		
			mit Option EUR	ohne Option EUR	
<b>1. Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>0,7225</b>	<b>0,7225</b>	<b>0,7225</b>	<b>0,7225</b>	<b>0,7225</b>
<b>2. Zuzüglich</b>					
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0603	0,0603	0,0603	0,0603	0,0603
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15 Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>3. Abzüglich</b>					
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018
3.2 Steuerfreie Zinserträge					
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000			0,0000
3.3 Steuerfreie Dividenden					
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0078
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,1662
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienerträge					
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,2398	0,2398			0,2398
3.6.1 Ausschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000			0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>4. Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>0,5412</b>	<b>0,5412</b>	<b>0,7810</b>	<b>0,7810</b>	<b>0,6070</b>
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,5412	0,5412	0,1816	0,1816	
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,5994	0,5994	0,6070
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)					0,3615
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,3597	0,3597	0,5994	0,5994	0,3597
<b>5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	<b>0,2500</b>	<b>0,2500</b>	<b>0,2500</b>	<b>0,2500</b>	<b>0,2500</b>
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,4725	0,4725	0,4725	0,4725	0,4725
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500
<b>6. Korrekturbeträge</b>					
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	0,4827	0,4827	0,7225	0,7225	0,4827
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500
<b>7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit</b>					
7.1 Dividenden	0,1720	0,1720	0,1720	0,1720	0,0057
7.2 Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>					
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar					
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0179	0,0179	0,0179	0,0179	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar					
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0254	0,0254	0,0254	0,0254	0,0358
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0207

Ausschüttung: 01.08.2024

ISIN: AT0000A1EL47

	Privatanleger		Betriebliche Anleger				Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR		
			mit Option EUR	ohne Option EUR			
<b>9. Begünstigte Beteiligungserträge</b>							
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	0,0078	0,0078	0,0078	0,0078	0,0078	0,0078	0,0078
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)					0,1662	0,1662	0,1662
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	0,0000
<b>10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>							
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden	0,1720	0,1720	0,1720	0,1720	0,1720	0,1720	0,1720
10.3.1 davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,1662	0,1662	0,1662	0,1662	0,1662	0,1662	0,1662
10.3.2 davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0057	0,0057	0,0057	0,0057	0,0057	0,0057	0,0057
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	0,3597	0,3597	0,3597	0,3597	0,3597	0,3597	0,3597
10.17 KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>							
11.1 KEST auf Inlandsdividenden	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038
<b>12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>	<b>0,1265</b>	<b>0,1265</b>	<b>0,1265</b>	<b>0,1265</b>	<b>0,1265</b>	<b>0,1265</b>	<b>0,1265</b>
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden	0,0473	0,0473	0,0473	0,0473	0,0473	0,0473	0,0473
12.3.1 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,0457	0,0457	0,0457	0,0457	0,0457	0,0457	0,0457
12.3.2 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,0202	-0,0202	-0,0202	-0,0202	-0,0202	-0,0202	-0,0202
12.4.1 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar	-0,0193	-0,0193	-0,0193	-0,0193	-0,0193	-0,0193	-0,0193
12.4.2 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	-0,0009	-0,0009	-0,0009	-0,0009	-0,0009	-0,0009	-0,0009
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0989	0,0989	0,0989	0,0989	0,0989	0,0989	0,0989
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12 KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber</b>							
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1998 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-	-	-	-	-	-	-
<b>16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>							
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,5334	0,5334	0,5334	0,5334	0,5334	0,5334	0,5334
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0179	0,0179	0,0179	0,0179	0,0179	0,0179	0,0179
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	0,2327	0,2327	0,2327	0,2327	0,2327	0,2327	0,2327
<b>17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>							
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
Australien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	0,0000
Kanada	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0000	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0000	0,0000	0,0000
Deutschland	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0000	0,0000	0,0000
Dänemark	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0000	0,0000	0,0000
Finnland	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000	0,0000
Frankreich	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0000	0,0000	0,0000
Irland	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	0,0000
Italien	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0000	0,0000	0,0000
Japan	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0000	0,0000	0,0000
Norwegen	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	0,0000
Neuseeland	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	0,0000
Schweden	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000	0,0000	0,0000
USA exkl. REITs	0,0073	0,0073	0,0073	0,0073	0,0000	0,0000	0,0000

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
		mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen	
		mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Kanada	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
	Schweiz	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0020	0,0020
	Dänemark	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0003	0,0003
	Spanien	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0029	0,0029
	Finland	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0017	0,0017
	Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0007	0,0007
	Irland	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0005	0,0005
	Italien	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0038	0,0038
	Japan	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
	Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0015	0,0015
	Norwegen	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweden	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0020	0,0020
	USA exkl. REITs	0,0121	0,0121	0,0121	0,0121	0,0121	0,0121
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG i d F AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG-). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.

# Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo Nachhaltig Aktien Global

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.06.2023 - 31.05.2024

Ausschüttung: 01.08.2024

ISIN: AT0000A1EL88

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR	
	mit	ohne	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen		
	Option EUR	Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR		
<b>1. Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>8.009,6081</b>	<b>8.009,6081</b>	<b>8.009,6081</b>	<b>8.009,6081</b>	<b>8.009,6081</b>	<b>8.009,6081</b>
<b>2. Zuzüglich</b>						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	607,0814	607,0814	607,0814	607,0814	607,0814	607,0814
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15 Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>3. Abzüglich</b>						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	17,7975	17,7975	17,7975	17,7975	17,7975	17,7975
3.2 Steuerfreie Zinserträge						
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauranleihen	0,0000	0,0000				
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					110,1331	110,1331
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					2.343,0719	2.343,0719
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienerträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	2.415,8303	2.415,8303				2.415,8303
3.6.1 Ausschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000				0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>4. Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>6.183,0617</b>	<b>6.183,0617</b>	<b>8.598,8920</b>	<b>8.598,8920</b>	<b>6.145,6870</b>	<b>3.729,8566</b>
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	6.183,0617	6.183,0617	2.559,3162	2.559,3162	6.145,6870	3.729,8566
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	6.039,5758	6.039,5758		3.649,0532
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	3.623,7455	3.623,7455	6.039,5758	6.039,5758	6.039,5758	3.623,7455
<b>5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	<b>2.000,0000</b>	<b>2.000,0000</b>	<b>2.000,0000</b>	<b>2.000,0000</b>	<b>2.000,0000</b>	<b>2.000,0000</b>
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	6.009,6081	6.009,6081	6.009,6081	6.009,6081	6.009,6081	6.009,6081
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	2.000,0000	2.000,0000	2.000,0000	2.000,0000	2.000,0000	2.000,0000
<b>6. Korrekturbeträge</b>						
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	5.593,7778	5.593,7778	8.009,6081	8.009,6081		5.593,7778
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	2.000,0000	2.000,0000	2.000,0000	2.000,0000		2.000,0000
<b>7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit</b>						
7.1 Dividenden	2.423,8754	2.423,8754	2.423,8754	2.423,8754	80,8035	80,8035
7.2 Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	5,9108	5,9108	5,9108	5,9108	5,9108	5,9108
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>						
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar						
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	248,4360	248,4360	248,4360	248,4360	0,0000	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar						
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	256,0066	256,0066	256,0066	256,0066	360,1904	360,1904

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					208,4902	208,4902
<b>9. Begünstigte Beteiligungserträge</b>						
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	110,1331	110,1331	110,1331	110,1331	110,1331	110,1331
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)					2.343,0719	2.343,0719
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000
<b>10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>						
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen	19,3968	19,3968	19,3968	19,3968	19,3968	19,3968
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden	2.423,8754	2.423,8754	2.423,8754	2.423,8754	2.423,8754	2.423,8754
10.3.1 davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	2.343,0719	2.343,0719	2.343,0719	2.343,0719	2.343,0719	2.343,0719
10.3.2 davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	80,8035	80,8035	80,8035	80,8035	80,8035	80,8035
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	5,9108	5,9108	5,9108	5,9108	5,9108	5,9108
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 10)11) 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	3.623,7455	3.623,7455	3.623,7455	3.623,7455	3.623,7455	3.623,7455
10.17 KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>						
11.1 KEST auf Inlandsdividenden	38,4008	38,4008	38,4008	38,4008	38,4008	38,4008
<b>12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>	<b>1.389,5268</b>	<b>1.389,5268</b>	<b>1.389,5268</b>	<b>1.389,5268</b>	<b>1.389,5268</b>	<b>1.389,5268</b>
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	5,3341	5,3341	5,3341	5,3341	5,3341	5,3341
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden	666,5657	666,5657	666,5657	666,5657	666,5657	666,5657
12.3.1 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	644,3448	644,3448	644,3448	644,3448	644,3448	644,3448
12.3.2 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	22,2210	22,2210	22,2210	22,2210	22,2210	22,2210
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-280,5286	-280,5286	-280,5286	-280,5286	-280,5286	-280,5286
12.4.1 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar	-268,4081	-268,4081	-268,4081	-268,4081	-268,4081	-268,4081
12.4.2 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	-12,1205	-12,1205	-12,1205	-12,1205	-12,1205	-12,1205
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	1,6255	1,6255	1,6255	1,6255	1,6255	1,6255
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	996,5300	996,5300	996,5300	996,5300	996,5300	996,5300
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12 KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber</b>						
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1998 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-	-	-	-	-	-
<b>16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>						
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000				
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	6.072,9286	6.072,9286				
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	248,4360	248,4360				
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	3.593,7778	3.593,7778				
<b>17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>						
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
Australien	1,7354	1,7354	1,7354	1,7354	0,0000	0,0000
Kanada	13,7693	13,7693	13,7693	13,7693	0,0000	0,0000
Schweiz	10,8528	10,8528	10,8528	10,8528	0,0000	0,0000
Deutschland	15,6235	15,6235	15,6235	15,6235	0,0000	0,0000
Dänemark	1,3022	1,3022	1,3022	1,3022	0,0000	0,0000
Spanien	18,3116	18,3116	18,3116	18,3116	0,0000	0,0000
Finnland	3,9729	3,9729	3,9729	3,9729	0,0000	0,0000
Frankreich	7,0565	7,0565	7,0565	7,0565	0,0000	0,0000
Irland	2,5163	2,5163	2,5163	2,5163	0,0000	0,0000
Italien	17,2260	17,2260	17,2260	17,2260	0,0000	0,0000
Japan	30,6892	30,6892	30,6892	30,6892	0,0000	0,0000
Niederlande	11,6129	11,6129	11,6129	11,6129	0,0000	0,0000
Norwegen	2,3800	2,3800	2,3800	2,3800	0,0000	0,0000
Neuseeland	3,2908	3,2908	3,2908	3,2908	0,0000	0,0000

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
Schweden	5,2821	5,2821	5,2821	5,2821	0,0000	0,0000
USA exkl. REITs	102,8145	102,8145	102,8145	102,8145	0,0000	0,0000
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						

17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Kanada	11,6982	11,6982	11,6982	11,6982	11,6982	11,6982
	Schweiz	18,6453	18,6453	18,6453	18,6453	18,6453	18,6453
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	20,3024	20,3024
	Dänemark	1,3155	1,3155	1,3155	1,3155	2,9599	2,9599
	Spanien	6,2222	6,2222	6,2222	6,2222	29,5554	29,5554
	Finnland	12,5353	12,5353	12,5353	12,5353	17,5494	17,5494
	Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	7,0565	7,0565
	Irland	2,1358	2,1358	2,1358	2,1358	5,3395	5,3395
	Italien	16,1832	16,1832	16,1832	16,1832	38,2511	38,2511
	Japan	20,3329	20,3329	20,3329	20,3329	20,3329	20,3329
	Niederlande	0,4421	0,4421	0,4421	0,4421	15,3111	15,3111
	Norwegen	2,0614	2,0614	2,0614	2,0614	2,0614	2,0614
	Neuseeland	0,3137	0,3137	0,3137	0,3137	0,3137	0,3137
	Schweden	13,3852	13,3852	13,3852	13,3852	20,0778	20,0778
	USA exkl. REITs	122,2149	122,2149	122,2149	122,2149	122,2149	122,2149
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	28,5211	28,5211	28,5211	28,5211	28,5211	28,5211
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KSt-Satz im Zufusszeitpunkt hochzurechnen.

# Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo Nachhaltig Aktien Global

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.06.2023 - 31.05.2024

Ausschüttung: 01.08.2024

ISIN: AT0000A1XH24

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	(auch OG, KG, ...)		
			Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen ohne Option EUR	
<b>1. Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>7,1140</b>	<b>7,1140</b>	<b>7,1140</b>	<b>7,1140</b>	<b>7,1140</b>
<b>2. Zuzüglich</b>					
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,5609	0,5609	0,5609	0,5609	0,5609
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15 Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>3. Abzüglich</b>					
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0164	0,0164	0,0164	0,0164	0,0164
3.2 Steuerfreie Zinserträge					
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauranleihen	0,0000	0,0000			0,0000
3.3 Steuerfreie Dividenderträge					
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0895
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					1,9031
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienerträge					
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	2,2319	2,2319			2,2319
3.6.1 Ausschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000			0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>4. Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>5,4265</b>	<b>5,4265</b>	<b>7,6584</b>	<b>7,6584</b>	<b>5,6658</b>
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	5,4265	5,4265	2,0787	2,0787	
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	5,5797	5,5797	5,6658
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)					3,3683
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	3,3478	3,3478	5,5797	5,5797	3,3478
<b>5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	<b>2,2500</b>	<b>2,2500</b>	<b>2,2500</b>	<b>2,2500</b>	<b>2,2500</b>
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	4,8640	4,8640	4,8640	4,8640	4,8640
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	2,2500	2,2500	2,2500	2,2500	2,2500
<b>6. Korrekturbeträge</b>					
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	4,8821	4,8821	7,1140	7,1140	4,8821
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	2,2500	2,2500	2,2500	2,2500	2,2500
<b>7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit</b>					
7.1 Dividenden	1,9687	1,9687	1,9687	1,9687	0,0656
7.2 Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>					
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar					
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,2028	0,2028	0,2028	0,2028	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar					
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,2365	0,2365	0,2365	0,2365	0,3328
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Ausschüttung: 01.08.2024

ISIN: AT0000A1XH24

	Privatanleger		Betriebliche Anleger				Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR		
			mit Option EUR	ohne Option EUR			
8.4						0,1926	0,1926
<b>9. Begünstigte Beteiligungserträge</b>							
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0895	0,0895	0,0895	0,0895	0,0895	0,0895	0,0895
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					1,9031	1,9031	1,9031
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	0,0000
<b>10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b> 9) 10)11)							
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen	0,0158	0,0158	0,0158	0,0158	0,0158	0,0158	0,0158
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden	1,9687	1,9687	1,9687	1,9687	1,9687	1,9687	1,9687
10.3.1 davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	1,9031	1,9031	1,9031	1,9031	1,9031	1,9031	1,9031
10.3.2 davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0656	0,0656	0,0656	0,0656	0,0656	0,0656	0,0656
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) 10)11)	3,3478	3,3478	3,3478	3,3478	3,3478	3,3478	3,3478
10.17 KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>							
11.1 KEST auf Inlandsdividenden 8)	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355
<b>12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b> 9) 10)12)	<b>1,2389</b>	<b>1,2389</b>	<b>1,2389</b>	<b>1,2389</b>	<b>1,2389</b>	<b>1,2389</b>	<b>1,2389</b>
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden 8)	0,5414	0,5414	0,5414	0,5414	0,5414	0,5414	0,5414
12.3.1 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,5234	0,5234	0,5234	0,5234	0,5234	0,5234	0,5234
12.3.2 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,2288	-0,2288	-0,2288	-0,2288	-0,2288	-0,2288	-0,2288
12.4.1 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar	-0,2190	-0,2190	-0,2190	-0,2190	-0,2190	-0,2190	-0,2190
12.4.2 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	-0,0098	-0,0098	-0,0098	-0,0098	-0,0098	-0,0098	-0,0098
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 9) 10)12)	0,9206	0,9206	0,9206	0,9206	0,9206	0,9206	0,9206
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12 KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber</b>							
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-	-	-	-	-	-	-
<b>16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>							
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000					
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	5,3371	5,3371					
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,2028	0,2028					
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	2,6321	2,6321					
<b>17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>							
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
Australien	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0000	0,0000	0,0000
Kanada	0,0112	0,0112	0,0112	0,0112	0,0000	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0088	0,0088	0,0088	0,0088	0,0000	0,0000	0,0000
Deutschland	0,0127	0,0127	0,0127	0,0127	0,0000	0,0000	0,0000
Dänemark	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0149	0,0149	0,0149	0,0149	0,0000	0,0000	0,0000
Finnland	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0000	0,0000	0,0000
Frankreich	0,0065	0,0065	0,0065	0,0065	0,0000	0,0000	0,0000
Irland	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0000	0,0000	0,0000
Italien	0,0140	0,0140	0,0140	0,0140	0,0000	0,0000	0,0000
Japan	0,0249	0,0249	0,0249	0,0249	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande	0,0094	0,0094	0,0094	0,0094	0,0000	0,0000	0,0000
Norwegen	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0000	0,0000	0,0000
Neuseeland	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0000	0,0000	0,0000
Schweden	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043	0,0000	0,0000	0,0000
USA exkl. REITs	0,0835	0,0835	0,0835	0,0835	0,0000	0,0000	0,0000

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
		mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen	
		mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Kanada	0,0108	0,0108	0,0108	0,0108	0,0108	0,0108
	Schweiz	0,0172	0,0172	0,0172	0,0172	0,0172	0,0172
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0188	0,0188
	Dänemark	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0027	0,0027
	Spanien	0,0057	0,0057	0,0057	0,0057	0,0273	0,0273
	Finnland	0,0116	0,0116	0,0116	0,0116	0,0162	0,0162
	Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0065	0,0065
	Irland	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0050	0,0050
	Italien	0,0150	0,0150	0,0150	0,0150	0,0354	0,0354
	Japan	0,0188	0,0188	0,0188	0,0188	0,0188	0,0188
	Niederlande	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0141	0,0141
	Norwegen	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
	Neuseeland	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
	Schweden	0,0124	0,0124	0,0124	0,0124	0,0186	0,0186
	USA exkl. REITs	0,1129	0,1129	0,1129	0,1129	0,1129	0,1129
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0263	0,0263	0,0263	0,0263	0,0263	0,0263
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG i d F AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG-). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.

# Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo Nachhaltig Aktien Global

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.06.2023 - 31.05.2024

Ausschüttung: 01.08.2024

ISIN: AT0000A2UX34

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)			Juristische Personen EUR
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
<b>1. Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>0,4633</b>	<b>0,4633</b>	<b>0,4633</b>	<b>0,4633</b>	<b>0,4633</b>	<b>0,4633</b>
<b>2. Zuzüglich</b>						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0407	0,0407	0,0407	0,0407	0,0407	0,0407
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15 Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>3. Abzüglich</b>						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
3.2 Steuerfreie Zinserträge						
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				
3.3 Steuerfreie Dividenden						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0042	0,0042
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)					0,0896	0,0896
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienerträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,1620	0,1620				0,1620
3.6.1 Ausschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000				0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>4. Steuerpflichtige Einkünfte 11)</b>	<b>0,3408</b>	<b>0,3408</b>	<b>0,5028</b>	<b>0,5028</b>	<b>0,4090</b>	<b>0,2470</b>
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,3408	0,3408	0,0979	0,0979		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,4049	0,4049	0,4090	0,2470
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						0,2439
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,2430	0,2430	0,4049	0,4049	0,4049	0,2430
<b>5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	<b>0,2500</b>	<b>0,2500</b>	<b>0,2500</b>	<b>0,2500</b>	<b>0,2500</b>	<b>0,2500</b>
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,2133	0,2133	0,2133	0,2133	0,2133	0,2133
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500
<b>6. Korrekturbeträge 14)</b>						
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	0,3013	0,3013	0,4633	0,4633		0,3013
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500		0,2500
<b>7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit</b>						
7.1 Dividenden	0,0927	0,0927	0,0927	0,0927	0,0031	0,0031
7.2 Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>						
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15)						
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0098	0,0098	0,0098	0,0098	0,0000	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 6) 7)						
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0172	0,0172	0,0172	0,0172	0,0241	0,0241
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Ausschüttung: 01.08.2024

ISIN: AT0000A2UX34

	Privatanleger		Betriebliche Anleger				Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR		
			mit Option EUR	ohne Option EUR			
8.4						0,0140	0,0140
<b>9. Begünstigte Beteiligungserträge</b>							
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0042	0,0042	0,0042	0,0042	0,0042	0,0042	0,0042
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					0,0896	0,0896	0,0896
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	0,0000
<b>10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b> 9) 10)11)							
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden	0,0927	0,0927	0,0927	0,0927	0,0927	0,0927	0,0927
10.3.1 davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,0896	0,0896	0,0896	0,0896	0,0896	0,0896	0,0896
10.3.2 davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altemissionen) 10)11)	0,2430	0,2430	0,2430	0,2430	0,2430	0,2430	0,2430
10.17 KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>							
11.1 KEST auf Inlandsdividenden 8)	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026
<b>12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b> 9) 10)12)	<b>0,0816</b>	<b>0,0816</b>	<b>0,0816</b>	<b>0,0816</b>	<b>0,0816</b>	<b>0,0816</b>	<b>0,0816</b>
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden 8)	0,0255	0,0255	0,0255	0,0255	0,0255	0,0255	0,0255
12.3.1 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,0246	0,0246	0,0246	0,0246	0,0246	0,0246	0,0246
12.3.2 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,0110	-0,0110	-0,0110	-0,0110	-0,0110	-0,0110	-0,0110
12.4.1 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar	-0,0105	-0,0105	-0,0105	-0,0105	-0,0105	-0,0105	-0,0105
12.4.2 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	-0,0005	-0,0005	-0,0005	-0,0005	-0,0005	-0,0005	-0,0005
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 9) 10)12)	0,0668	0,0668	0,0668	0,0668	0,0668	0,0668	0,0668
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12 KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber</b>							
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-	-	-	-	-	-	-
<b>16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>							
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000					
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,3366	0,3366					
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0098	0,0098					
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	0,0513	0,0513					
<b>17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>							
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
Australien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	0,0000
Kanada	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0000	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000	0,0000	0,0000
Deutschland	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0000	0,0000	0,0000
Dänemark	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0000	0,0000	0,0000
Finnland	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	0,0000
Frankreich	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0000	0,0000	0,0000
Irland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	0,0000
Italien	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0000	0,0000	0,0000
Japan	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000	0,0000	0,0000
Norwegen	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	0,0000
Neuseeland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	0,0000
Schweden	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	0,0000
USA exkl. REITs	0,0039	0,0039	0,0039	0,0039	0,0000	0,0000	0,0000

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
		mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen	
		mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Kanada	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
	Schweiz	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0014	0,0014
	Dänemark	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
	Spanien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0020	0,0020
	Finnland	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0011	0,0011
	Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0005	0,0005
	Irland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0003	0,0003
	Italien	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0026	0,0026
	Japan	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
	Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0010	0,0010
	Norwegen	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweden	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0013	0,0013
	USA exkl. REITs	0,0082	0,0082	0,0082	0,0082	0,0082	0,0082
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG i d F AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG-). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.

# Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Apollo Nachhaltig Aktien Global

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.06.2023 - 31.05.2024

Auszahlung: 01.08.2024

ISIN: AT0000A1EL54

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)			Juristische Personen EUR
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
<b>1. Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>0,7671</b>	<b>0,7671</b>	<b>0,7671</b>	<b>0,7671</b>	<b>0,7671</b>	<b>0,7671</b>
<b>2. Zuzüglich</b>						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0635	0,0635	0,0635	0,0635	0,0635	0,0635
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15 Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>3. Abzüglich</b>						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
3.2 Steuerfreie Zinserträge						
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				
3.3 Steuerfreie Dividenden						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0085	0,0085
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)					0,1801	0,1801
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienerträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,2528	0,2528				0,2528
3.6.1 Ausschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000				0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>4. Steuerpflichtige Einkünfte 11)</b>	<b>0,5759</b>	<b>0,5759</b>	<b>0,8288</b>	<b>0,8288</b>	<b>0,6402</b>	<b>0,3874</b>
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,5759	0,5759	0,1967	0,1967		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,6320	0,6320	0,6402	0,3874
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						0,3812
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,3792	0,3792	0,6320	0,6320	0,6320	0,3792
<b>5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	<b>0,1342</b>	<b>0,1342</b>	<b>0,1342</b>	<b>0,1342</b>	<b>0,1342</b>	<b>0,1342</b>
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,6329	0,6329	0,6329	0,6329	0,6329	0,6329
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,1342	0,1342	0,1342	0,1342	0,1342	0,1342
<b>6. Korrekturbeträge 14)</b>						
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	0,5143	0,5143	0,7671	0,7671		0,5143
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,1342	0,1342	0,1342	0,1342		0,1342
<b>7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit</b>						
7.1 Dividenden	0,1863	0,1863	0,1863	0,1863	0,0062	0,0062
7.2 Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>						
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15)						
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0193	0,0193	0,0193	0,0193	0,0000	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 6) 7)						
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0268	0,0268	0,0268	0,0268	0,0377	0,0377
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Auszahlung: 01.08.2024

ISIN: AT0000A1EL54

	Privatanleger		Betriebliche Anleger				Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR		
			mit Option EUR	ohne Option EUR			
8.4						0,0218	0,0218
<b>9. Begünstigte Beteiligungserträge</b>							
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0085	0,0085	0,0085	0,0085	0,0085	0,0085	0,0085
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					0,1801	0,1801	0,1801
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	0,0000
<b>10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b> 9) 10)11)							
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge							
10.3 Ausländische Dividenden 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.1 davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,1863	0,1863	0,1863	0,1863	0,1863	0,1863	0,1863
10.3.2 davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,1801	0,1801	0,1801	0,1801	0,1801	0,1801	0,1801
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0062	0,0062	0,0062	0,0062	0,0062	0,0062	0,0062
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altemissionen) 10)11)	0,3792	0,3792	0,3792	0,3792	0,3792	0,3792	0,3792
10.17 KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>							
11.1 KEST auf Inlandsdividenden 8)	0,0040	0,0040	0,0040	0,0040	0,0040	0,0040	0,0040
<b>12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b> 9) 10)12)	<b>0,1342</b>	<b>0,1342</b>	<b>0,1342</b>	<b>0,1342</b>	<b>0,1342</b>	<b>0,1342</b>	<b>0,1342</b>
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden 8)	0,0512	0,0512	0,0512	0,0512	0,0512	0,0512	0,0512
12.3.1 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,0495	0,0495	0,0495	0,0495	0,0495	0,0495	0,0495
12.3.2 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,0218	-0,0218	-0,0218	-0,0218	-0,0218	-0,0218	-0,0218
12.4.1 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar	-0,0209	-0,0209	-0,0209	-0,0209	-0,0209	-0,0209	-0,0209
12.4.2 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	-0,0009	-0,0009	-0,0009	-0,0009	-0,0009	-0,0009	-0,0009
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 9) 10)12)	0,1043	0,1043	0,1043	0,1043	0,1043	0,1043	0,1043
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12 KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber</b>							
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-	-	-	-	-	-	-
<b>16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>							
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000					
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,5675	0,5675					
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0193	0,0193					
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	0,3801	0,3801					
<b>17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>							
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
Australien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	0,0000
Kanada	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0000	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0000	0,0000	0,0000
Deutschland	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0000	0,0000	0,0000
Dänemark	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0000	0,0000	0,0000
Finnland	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000	0,0000
Frankreich	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0000	0,0000	0,0000
Irland	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	0,0000
Italien	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0000	0,0000	0,0000
Japan	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0000	0,0000	0,0000
Norwegen	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	0,0000
Neuseeland	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000	0,0000
Schweden	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000	0,0000	0,0000
USA exkl. REITs	0,0079	0,0079	0,0079	0,0079	0,0000	0,0000	0,0000

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
		mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen	
		mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Kanada	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
	Schweiz	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0021	0,0021
	Dänemark	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0003	0,0003
	Spanien	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0031	0,0031
	Finnland	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0018	0,0018
	Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0007	0,0007
	Irland	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0005	0,0005
	Italien	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0040	0,0040
	Japan	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
	Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0016	0,0016
	Norwegen	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweden	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0021	0,0021
	USA exkl. REITs	0,0128	0,0128	0,0128	0,0128	0,0128	0,0128
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG i d F AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG-). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.